ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen

Verfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), und des Stadtratsbeschlusses vom 28.10.2019 werden als Gemeindestraßen (§ 3 Nr. 3 a LStrG) die folgenden Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straßenbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Hauptstraße zwischen dem künftigen Kreisverkehr an Landgrafen- straße und der Einmündung in die Rathausstraße	Bad Neuenahr	11	99/84 tlw., 99/92 tlw., 99/4, 99/43, 67/3 tlw., 70/12, 99/95 tlw.
Parkplatz City-Ost (Rathausstraße)	Bad Neuenahr	11	40/17, 40/22
Kreuzstraße zwischen dem Ende der Fuß- gängerzone in Höhe des Plat- zes an der Linde und der Ein- mündung Landgrafenstraße	Bad Neuenahr	11	223/14, 229/5, 702/6, 702/4, 223/8, 646/10, 545/32,489/8 tlw., 472/5, 451/11, 2291/411 tlw., 408/2 tlw., 1667/400 tlw.

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus den Widmungsplänen, die Bestandteil der Widmungen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Widmungspläne, in denen die gewidmeten Flächen farblich dargestellt sind, können bei der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, während der Dienststunden eingesehen werden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 22.11.2019 Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler Guido Orthen, Bürgermeister